



**Einwohnergemeinde  
4432 Lampenberg**

## **Allgemeine Informationen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Liegenschaft in der Gemeinde Lampenberg**

### **Kommunale Reglemente – Gemeinde Lampenberg**

- Zonenreglement Siedlung inkl. Zonenplan
- Wasserreglement Lampenberg (§37 Anschlussgebühr und Anhang Punkt 2.3) 3.5% des indexierten Brandlagerwertes resp. Versicherungswertes + 2.5% MWST
- Wasserreglement Lampenberg (§36 Erschliessungsbeitrag und Anhang Punkt 2.2) CHF 10.00 pro m<sup>2</sup> + 2.5% MWST
- Abwasserreglement Lampenberg (§22 Anschlussgebühr, Anhang Punkt 2.3) 2.5% des indexierten Brandlagerwertes resp. Versicherungswertes + 7.7% MWST
- Abwasserreglement Lampenberg (§21 Erschliessungsbeitrag Anhang Punkt 2.2) CHF 10.00 pro m<sup>2</sup> + 7.7% MWST
- Strassenreglement Lampenberg

Diese Reglemente sind im Internet abrufbar unter  
[www.lampenberg.ch/Gemeindeverwaltung/Reglemente](http://www.lampenberg.ch/Gemeindeverwaltung/Reglemente)

### **Kantonale Reglemente – Bauinspektorat Basel-Landschaft**

Das Bauinspektorat besorgt die Aufgaben auf den Gebieten des Baubewilligungsverfahrens, der Bauinspektion und des Baupolizeiwesens.

Bauinspektorat Basel-Landschaft  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/bauinspektorat>

### **Kantonale Denkmalpflege – Ortsbildpflege**

Befindet sich die Liegenschaft in der Kernzone, sind erhöhte Anforderungen an die architektonische Gestaltung zu erfüllen.

Nebst dem Zonenreglement Siedlung der Gemeinde Lampenberg, finden Sie auf der Homepage der Kantonalen Denkmalpflege Merkblätter und Wegleitungen.

Für die Gemeinde Lampenberg ist zuständig:  
Philippe Allemann, 061 552 55 77, philippe.allemann@bl.ch

<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/kantonale-denkmalpflege>

### **Schutzraumeinkauf**

Grundsätzlich ist bei der Erstellung eines Neubaus ein Schutzraum zu bauen oder der Eigentümer eines Neubaus hat sich in den öffentlichen Schutzraum der Gemeinde einzukaufen. Die Gemeinde Lampenberg verfügt aufgrund der hohen Bautätigkeit in absehbarer Zukunft über zu wenig öffentliche Schutzplätze. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat beschlossen, dass **ab 01. November 2022** bei Neueingabe eines Baugesuches der **Bau eines Schutzraumes** in jedem Fall (ausgenommen bei Gebäuden ohne Unterkellerung oder unverhältnismässigem Mehraufwand) **erforderlich** ist.



**Einwohnergemeinde  
4432 Lampenberg**

### **Kanalisations- und Wasseranschlussbewilligung**

Das Kanalisations- und Wasseranschlussgesuch ist bei folgendem, von der Gemeinde Lampenberg beauftragten, Ingenieurbüro einzureichen:

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG  
Hooland 10  
4424 Arboldswil

Die Gebühr für Kanalisationsbewilligung beträgt 60% und für die Wasseranschlussbewilligung 35% von der Baubewilligungsgebühr.  
Das Gesuch ist im Internet unter <https://www.sutter-ag.ch/gesuchsformulare/> abrufbar.

### **TV-Anschluss**

R. Geissmann AG  
Hauptstrasse 67  
4436 Oberdorf  
<https://www.rgeissmann.ch/neuanschluesse/>

### **Elektroanschluss**

Elektra Baselland  
Mühlemattstrasse  
4410 Liestal  
<https://www.ebl.ch/de/netzdienstleistungen/hausanschluss>

### **Garten- & Umgebungsgestaltung**

Dem Gemeinderat und vielen Einwohnern unseres ländlichen Dorfes ist die Erhaltung einer naturnahen Umgebung mit wertvollen Lebensräumen sehr wichtig. Versiegeln Sie möglichst wenig Flächen, damit das Wasser auf natürlichem Weg versickern kann. Pflanzen Sie mehrheitlich heimische Pflanzenarten, in denen unsere Tiere Nahrung und Lebensraum finden. Legen Sie keine grossflächigen Schottergärten an.

«Aus Sicht des Landschaftsschutzes sollten Schottergärten vermieden werden, weil:

- sie zur Versiegelung und Verarmung des Bodens beitragen
- sie keine ökologische Qualität haben
- sie sich negativ auf das Mikroklima auswirken
- sie zur Reduktion der Biodiversität im Siedlungsraum beitragen
- sie sich negativ auf das Wohlbefinden der Bevölkerung (Erholung, Stressreduktion, Identifikation) auswirken
- sie für die Siedlungslandschaft ästhetisch wertlos sind, respektive das Landschaftsbild massiv beeinträchtigen können.»

Quelle:

Arbeit im Rahmen des Praktikums Nachhaltige Entwicklung  
Bern, 28. Februar 2017  
Evi Rothenbühler

Lassen Sie sich bei der Gartengestaltung deshalb von einem Fachmann beraten. Er kann Ihnen viele umweltverträgliche Möglichkeiten aufzeigen.